

## **Stellungnahme der Hörbehindertenverbände zum Entwurf der BITV 2 und ihrer Begründung**

Mit Freude nehmen die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V. wahr, dass die internationalen Richtlinien der WCAG 2 als Grundlage der BITV 2 genommen wurden. Wir begrüßen die Schritte des BMAS, über die WCAG 2 hinaus Richtlinien für das Angebot von Gebärdensprachvideos aufgenommen zu haben.

Wir merken zum vorliegenden Entwurf der BITV 2 und ihrer Begründung an wie folgt:

### **Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 BITV 2.0), Teil 1, Punkt 3**

"Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander."

#### **Änderung:**

"Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein."

### **Richtlinie 1.2.9 Live-Audio-Inhalte**

"Bei Live-Übertragungen von Audio-Inhalten ist eine Text-Alternative mit gleichwertigen Informationen bereitzustellen."

#### **Ergänzung:**

"Bei Live-Übertragungen von Audio-Inhalten ist eine Text-Alternative mit gleichwertigen Informationen **und Live-Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache** bereitzustellen."

### **Richtlinie 1.4.2 Audio-Kontrolle**

#### **Weitere Kennzeichnung von akustischem Signal**

Zu den zwei aufgeführten Mechanismen der Audio-Kontrolle sollte als dritter Punkt die Richtlinie über einen Hinweis, dass Ton läuft, eingebaut werden. Begründung: Menschen mit Hörbehinderung erkennen nicht immer, dass akustische Signale vorliegen.

### **Glossar: Definition von Gebärdensprache**

Die in der BITV 2 vorhandene Erklärung ist von der deutschen Übersetzung der WCAG 2.0 übernommen worden und für uns nicht zufriedenstellend. Wir empfehlen, Gebärdensprache mit der Erläuterung von Wikipedia zu erklären:

#### **Änderung:**

*"Als Gebärdensprache bezeichnet man eine eigenständige, visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von gehörlosen und anderen hochgradig schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt wird.*

*Gebärdensprache besteht aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben) und zudem im*

*Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden."*

## **Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 BITV 2.0)**

### **Teil 1**

Der Abschnitt "Zu § 3 Absatz 2, Anlage 2 Teil 1" kann ergänzt werden um Hinweise auf die Quelle der Symbole für Gebärdensprachvideos wie folgt:

### **Symbol für Gebärdensprachvideos**

Quelle: [http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/dgslogo\\_ls.htm](http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/dgslogo_ls.htm)  
[http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/images/dgs\\_symbol\\_57.png](http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/images/dgs_symbol_57.png)



### **Ergänzung: Teil 3 "Untertitel"**

Die BITV 2 führt in Teil 1 und Teil 2 Richtlinien für Gebärdensprachvideos und Leichte Sprache auf, jedoch nicht für Untertitel. Wir empfehlen, die Richtlinien der Arbeitsgruppe "Untertitel und Gebärdensprachdolmetschereinblendungen" der Deutschen Gesellschaft der Hörbehinderten-Selbsthilfe und -Fachverbände e.V. zu übernehmen. Außerdem können vorhandene Untertitel in Videos mit dem von den Hörbehindertenverbänden und Fernsehsendern übernommenen UT-Symbol kommuniziert werden.

Wir bemängeln, dass im Entwurf der BITV 2 keine Leitlinie zur Gestaltung von Untertiteln vorliegt und fordern, dass eine Richtlinie definiert werden muss, die Standards für Untertitel festlegt. In Deutschland existiert bis heute keine Konvention, wie Untertitel in Videos und Filmen barrierefrei gestaltet werden können. Angesichts dieser Tatsache regen wir an, dass eine Übergangslösung geschaffen werden muss, die Standards für Untertitel definiert. Hierzu ist es erforderlich, dass finanzielle Mittel vom Bund unter Einbeziehung der Hörgeschädigtenverbände zur Verfügung gestellt werden, um die fehlende Norm von UT-Standards zu beheben.

Die BITV 2.0 muss eine Klausel enthalten, die für die fehlenden UT-Standards eine Übergangslösung vorsieht. Wir erwarten, dass die Qualität von Untertiteln gewährleistet wird, die in Form von Standards abgefragt und überprüft wird.

### **Symbol für Untertitel**

Videos, die Untertitel enthalten, werden durch das Symbol der Hörbehindertenverbände und der Fernsehsender gekennzeichnet.

Quelle: [http://www.gehoerlosen-bund.de/dgb/index.php?option=com\\_content&id=1286%3Aneuesuntertitelsymbol](http://www.gehoerlosen-bund.de/dgb/index.php?option=com_content&id=1286%3Aneuesuntertitelsymbol)  
[http://www.gehoerlosen-bund.de/dgb/images/stories/pdfs/dgb\\_ut\\_symbol\\_png.png](http://www.gehoerlosen-bund.de/dgb/images/stories/pdfs/dgb_ut_symbol_png.png)



## **Weitere Anmerkungen**

Die weiteren Anmerkungen sind grundsätzlicher Art und betreffen den vom BMAS befürworteten und von den Hörbehindertenverbänden abgelehnten Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/innen in Videos sowie die Nennung von konkreten Kosten der Produktion von Gebärdensprachvideos.

## **Darsteller in Gebärdensprachvideos**

Das BMAS vertritt den Standpunkt, in Videos für gehörlose Menschen Gebärdensprachdolmetscher/innen einzusetzen. Schon im Abstimmungsprozess zur BITV haben die Hörbehindertenverbände gefordert, in Gebärdensprachvideos keine Dolmetscher/innen, sondern Muttersprachler/innen, sog. Native Signers, einzusetzen. Ein Abfilmen von Gebärdensprachdolmetscher/innen entspricht nicht den Bedürfnissen Gehörloser. Der vorliegende Entwurf hat diese Forderung nicht als Pflicht, sondern lediglich als Empfehlung aufgenommen. Die Position der Hörbehindertenverbände ist somit weiterhin nicht vertreten.

Wir begrüßen den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/innen nur in Live-Videos.

Gegen den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/innen in sonstigen Videos spricht vor allem das zu geringe Angebot an Dolmetscher/innen. Sie würden hierdurch den Bereichen, wo sie notwendigerweise gebraucht werden, entzogen werden.

Durch den Einsatz von Native Signers entstehen für gehörlose Menschen neue Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihren Fähigkeiten entsprechen. Diese Beschäftigungen können in den Ministerien angesiedelt werden und würden zu neuen Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte führen. So kann auch den finanziellen Vorbehalten, die in die Begründung eingearbeitet wurden, begegnet werden.

Wir empfehlen, bei der Einstellung von Darstellern in Gebärdensprachvideos auf folgende Qualitätsmerkmale zu achten:

1. Der in der Begründung zur BITV 2 angesprochene Leitfaden für Gebärdensprachvideos des ABI-Projekts enthält bereits Kriterien über die Qualitätsmerkmale der Darsteller:
  - Fähigkeit zur Übersetzung
  - gute Rhetorik
  - Kompetenz zu Fachsprachen
  - neutral gebärden können
  - Empathie (Hineinversetzen in jemand anderen)
  - Sicherheit und Ausstrahlung
  - Kompetenz in gebärdensprachlichen Bereichen wie Bildaufbau, Struktur und Verortung
  - fotogene Erscheinung

2. In der letzten Zeit sind Ausbildungen für gehörlose und gebärdensprachkompetente Dozenten mit staatlich anerkannten Abschlüssen entwickelt worden. Somit gibt es Standards wie die Prüfungsordnung (ÜDPVO) des Amts für Lehrerbildung in Darmstadt und die Prüfungsordnung des Gehörloseninstituts Bayern (GIB). Der erfolgreiche Erwerb eines der folgenden Abschlüsse weist auf eine Befähigung zum Darsteller in Gebärdensprachvideos hin. Die anerkannten Abschlüsse sind:
  1. „Staatlich geprüfte Dozentin für Deutsche Gebärdensprache (DGS)“ oder „Staatlich geprüfter Dozent für Deutsche Gebärdensprache (DGS)“
  2. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Schriftdeutsch“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für Schriftdeutsch“
  3. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für internationale Gebärden oder Gebärdensprache eines anderen Landes“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für internationale Gebärden oder Gebärdensprache eines anderen Landes“
  4. "Staatlich anerkannte(r) Gebärdensprachdozent(in)"

Bewerber mit diesen Abschlüssen oder mit den Qualitätsmerkmalen wie in 1. Beschrieben sollen als Gebärdende in Gebärdensprachvideos der Behörden eingesetzt werden.

Daher fordern wir, folgende Textstellen in der Begründung zur BITV 2 ersatzlos zu **streichen**:

- Begründung Seite 3 und 4: "... für das Abfilmen eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer -dolmetscherin und ...."
- Begründung Seite 12: "Es können beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen mit der Übersetzung von Webinhalten beauftragt und dabei gefilmt werden."

Darüber fordern wir, den Absatz:

- "Die von Muttersprachlern und Muttersprachlerinnen (Menschen, die Gebärdensprache von Geburt an auf natürliche Weise im Umgang mit Eltern, Geschwistern usw. erlernt haben) dargestellten Gebärden sind für gehörlose und hörbehinderte Menschen häufig besser verständlich als die Gebärden von Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen, die die Deutsche Gebärdensprache erst im Laufe der Ausbildung erlernt haben."

zu **ersetzen** mit:

- "Als Darsteller werden Muttersprachler (Menschen, die Gebärdensprache von Geburt an auf natürliche Weise im Umgang mit Eltern, Geschwistern usw. erlernt haben) Texte in Deutscher Gebärdensprache übersetzen, da die dargestellten Gebärden sind für gehörlose und hörbehinderte Menschen häufig besser verständlich sind als die Gebärden von Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen, die die Deutsche Gebärdensprache erst im Laufe der Ausbildung erlernt haben. Die eingesetzten Muttersprachler verfügen über einen erfolgreichen Abschluss zur Dozentin bzw. zum Dozenten in Gebärdensprache oder zur Dolmetscherin bzw. zum Dolmetscher von Schriftsprache."

### **Durchführungskosten von Gebärdensprachvideos**

Es ist nicht nachvollziehbar, welcher Umfang und welche Qualität von Gebärdensprachvideos mit dem in der Begründung angegebenen Betrag von 3.500,- € bewerkstelligt werden kann. Die Preise sind zu pauschal und stehen zukünftigen Preisentwicklungen und Angebotsoptionen im Wege.

Wir fordern eine ersatzlose **Streichung** von aufgeführten Kosten.

Berlin, 19. Februar 2011